

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkehr mit Mietomnibussen



1. Vertragsabschluss

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eine vertragliche Bindung entsteht durch Annahme des Angebotes durch den Kunden und die Bestätigung durch das Unternehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Kunden muss schriftlich erfolgen. Die Bestätigung durch das Unternehmen erfolgt in schriftlicher Form. Die Vermietung dient der Beförderung von Personen. Das Anbringen von Werbung, Aufklebern usw. an oder in den Omnibussen ist ohne schriftliche Einwilligung des Unternehmens nicht zulässig.

2. Mietpreis

Preisangebote werden nach Angaben des Kunden erstellt. Für die Berechnung sind die nach beendeter Fahrt festgestellten Leistungen maßgebend. Alle Nebenkosten wie Gebühren für Straßenbenutzung (Maut), Visa, Fähren, Parken, Telefon-Gespräche, Übernachtung für den Fahrer (Einzelzimmer), Reiseleitung und Vermittlungen sind vom Kunden zu bezahlen und nicht im Fahrpreis enthalten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Sofern der Vertragspreis 300,00 € für eine Vermietung übersteigt, sind 50 % davon bis spätestens 10 Tage vor Fahrtbeginn auf das im Vertrag bezeichnete Konto zu überweisen. Barzahlungen können vereinbart werden. Erfolgt der Vertragsabschluss weniger als 10 Tage vor Fahrtantritt, so ist der Betrag bei Vertragsabschluss sofort fällig. Der Restbetrag wird nach Rechnungslegung innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen fällig.

Eine Anzahlung von 50 % oder 100% sind nur bei Neukunden oder Kunden die durch Säumnisse aufgefallen sind zu vereinbaren. Stamm- und Geschäftskunden müssen nicht in Vorleistung gehen.

3. Durchführung

Das Unternehmen stellt die Omnibusse pünktlich bereit und wird einen aufgestellten Fahr-/Reiseplan einhalten, doch kann eine Gewähr dafür nicht übernommen werden. Das Unternehmen garantiert die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, die die Sicherheit des Fahrbetriebes und der Fahrgäste zum Inhalt haben. Der Auftraggeber darf daher dem Fahrer keine Anweisungen erteilen, die die Einhaltung dieser Vorschriften nicht berücksichtigen. Eine Pflicht zur Beförderung besteht nur, wenn den Beförderungsbedingungen (gemäß 5.) entsprochen wird, wenn die Beförderung möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, für die das Unternehmen kein Verschulden trifft. Abweichungen von Fahrzeiten, Reiseplänen, und/oder Fahrstrecken sowie Betriebsunterbrechungen aller Art, für die das Unternehmen kein Verschulden trifft, begründen keinerlei Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden. Kann ein Vertrag aus Gründen höherer Gewalt nicht eingehalten werden, bemüht sich das Unternehmen um Ersatz bzw. um eine günstige Rückführung der Fahrgäste. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Rücktritt und Kündigung vom Vertrag

Tritt der Kunde vor Fahrtantritt vom Vertrag zurück, so wird dadurch der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung nicht berührt. Das Unternehmen wird aber die ersparten Aufwendungen absetzen. Anstelle der vereinbarten Vergütung kann eine Rücktrittspauschale erhoben werden. Diese beträgt ab 4 Wochen vor Fahrtbeginn 20 % des vereinbarten Preises, ab 2 Wochen vor Fahrtbeginn 40 % des vereinbarten Preises und ab 48 Stunden vor Fahrtbeginn 70 % des vereinbarten Preises.

Das Unternehmen kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Akontozahlung gemäß 2. des Vertrages nicht fristgerecht eingeht. Ferner kann es vom Vertrag zurücktreten, wenn im Ergebnis einer Bonitätsabfrage bei einem anerkannten Wirtschaftsauskunftsbüro erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Identität des Kunden bestehen. In allen vorgenannten Fällen kann der Kunde keine Rechte aus dem Vertrag herleiten.

5. Verhalten der Fahrgäste – Beförderungsbedingungen

Fahrgäste sollen sich bei Benutzung der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Die diesem Anliegen entsprechenden Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Fahrgästen ist insbesondere untersagt, sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten, die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen, Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen, die Benutzbarkeit der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen und in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen.

Bei Verunreinigungen, die über die vertragmäßige Nutzung hinausgehen und bei Beschädigungen kann das Unternehmen nach seiner Wahl Schadenersatz in der tatsächlich entstandenen Höhe einschließlich Ausfallkosten und Verdienstausfall oder eine Pauschale in Höhe von 160,00 € vom Kunden verlangen. Bei der Pauschale bleibt der Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens unbenommen.

6. Mitnahme von Gepäckstücken

Handgepäck bis 5 kg (Maße: 45 cm x 35 cm x 20 cm) können in den dafür vorgesehenen Gepäckablagen (Fächer) des Fahrgastraumes verstaut werden.

Größere Gepäckstücke werden – je nach Bauart des Omnibusses – an den dafür vorgesehenen Plätzen aufbewahrt. Wegen begrenzter Platzkapazität und Stauraum bitten wir auf Hartschalenkoffer zu verzichten. Pro Person ist daher die Mitnahme nur eines großen Gepäckstückes möglich, das Maximalgewicht sollte 20 kg nicht überschreiten.

Das Unternehmen behält sich vor, die Mitnahme von Gepäck einzuschränken. Es haftet nur für Gepäckstücke, die während der Fahrt abhanden kommen, nicht jedoch für Gepäck, welches beim Ein- oder Ausladen verloren geht. Ebenfalls nicht versichert ist im Businnenraum liegen gelassenes Gepäck und Wertsachen, wie z. B. Kameras oder Handtaschen.

7. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheitsvorschriften

Jeder Fahrgast ist für die Kenntnis und Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn diese Vorschriften nach Vertragsabschluss geändert worden sind.

8. Haftung

Die Haftung für Schäden des Kunden, die nicht Personenschäden sind, ist begrenzt auf das Dreifache des Mietpreises, es sei denn, dass Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des Unternehmens beruhen.

9. Sonstiges

Mit dem Vertragsabschluss werden diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ anerkannt. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist Potsdam. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.